



MBK - Evangelisches Jugendwerk e.V. Satzung

Präambel

Der MBK e. V. ist ein freies Werk in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen, die sich um Gottes Wort und Sakrament sammeln.

Er sieht seinen missionarischen Auftrag darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, sie in die Gemeinschaft des Glaubens einzuladen und mit ihnen das Leben in Dankbarkeit gegenüber Gott und in hoffnungsvoller Erwartung seines Reiches zu gestalten.

Er fördert den selbständigen Umgang mit der Bibel, lädt ein zum gemeinsamen Gebet und ermutigt zu verantwortlicher Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: MBK – Evangelisches Jugendwerk e. V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Salzuflen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Er fördert die Verkündigung des Evangeliums und den Aufbau von christlicher Gemeinschaft.
- Er fördert die Gewinnung, Begleitung und Zurüstung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirche.
- Er widmet sich besonders der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Menschen.
- Er pflegt die historisch gewachsenen Kontakte aus der missionarisch-diakonischen Arbeit in Ostasien, insbesondere in Japan und Hongkong; er fördert den weltmissionarischen Dienst der Kirchen und gestaltet ökumenische Partnerschaft.
- Er verbreitet evangelisches Gedankengut durch Schrifttum und elektronische Medien.
- Er vertritt seine Mitglieder auf Bundesebene.
- Darüber hinaus kann der Verein weitere Aufgaben im Sinne der Präambel übernehmen.

(2) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Er kann zur Erfüllung des Vereinszwecks weitere Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an bestehenden beteiligen. Er kann sich mit anderen Einrichtungen mit gleichartiger Zielrichtung zusammenschließen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern oder unterstützen wollen. Hauptamtlich Mitarbeitende werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Soweit sie Mitglieder sind, ruht die Mitgliedschaft während der Dauer ihrer hauptamtlichen Beschäftigung.
- (2) Geborene Mitglieder sind
 - die MBK-Eigentümergeellschaft mbH
 - die MBK-Landesvereine
 - die MBK-Stiftung
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht geborene Mitglieder sind, erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Anteil der Mitglieder, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll ein Drittel nicht unterschreiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Konkurs oder Liquidation.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit einmonatiger Frist zum Quartalsende mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung anrufen.
- (7) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.



§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (einem/einer Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und wenigstens einem weiteren Vorstandsmitglied) und bis zu sechs Beisitzer/innen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden Protokolle angefertigt.
Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass ihm Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Qualifikation bzw. Erfahrung aus folgenden Bereichen angehören: Theologie, Mission, Jugendarbeit, Rechtswesen und Betriebswirtschaft, sowie ein Mitglied aus der aktiven Jugendarbeit des MBK.
Den Vorsitz führt in der Regel die Theologin/der Theologe.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die/den 1. Vorsitzende/n oder ihre/seinen Stellvertreter/in alleine vertreten.
- (4) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung enthält den Vorschlag für eine Tagesordnung. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit als Geschäftsführer/in eine angemessene Vergütung erhalten. Eine solche Entscheidung ist durch die Mitgliederversammlung zu treffen.
- (6) Folgende Aufgaben hat der Vorstand wahrzunehmen:
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge
 - Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeitenden
 - Entsendung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers als Schriftführer/in ins Leitungsteam der MBK-Jugendarbeit
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand nach Konsultation der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Befreiung eines Vorstandsmitglieds von den Beschränkungen des § 181 BGB
 - Die Bestellung von besonderen Vertreter/innen nach § 30 BGB
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In der Regel finden diese am Sitz des Vereins statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch ihre/seinen Stellvertreter/in – mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung – Datum des Poststempels bzw. der E-Mail-Signatur – maßgebend. Jedes Mitglied kann bis zum Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Schriftliche Stimmabgabe ist nur in den Fällen des § 10(1) der Satzung statthaft.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden sind. Die Originale sind vom Vorstand zu verwahren.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung abzuhalten. In der Tagesordnung müssen vorgesehen sein:
 - die Erstattung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - der Beschluss des Wirtschaftsplanes und
 - soweit erforderlich, Wahlen.Eine zweite Mitgliederversammlung kann dann einen inhaltlichen Schwerpunkt aufweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfer/innen
 - Beschluss über den Vereinshaushalt
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstands alle drei Jahre
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen oder die Bestellung eines/r Abschlussprüfers
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bzw. ein Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Die MV kann sich eine Wahlordnung für die Vorstandswahlen geben.



- (9) Die Leitung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin.
- 10) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Beiräte

- (1) Zur Beratung der Organe in bestimmten Aufgabenbereichen kann die Mitgliederversammlung Beiräte bilden.
- (2) In einen Beirat sollen bis zu sieben sachkundige Personen berufen werden.
- (3) Jeder Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung des Vorstandes bedarf.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über die Auflösung des Vereins, über die Fusion mit einem anderen Rechtsträger, sowie über die Änderung von § 10(1) der Satzung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen als Zustiftung an die MBK-Stiftung, die es satzungsgemäß zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.10.2015 unter Berücksichtigung der Änderungen der Mitgliederversammlung vom 27.04.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzung vom 17. April 2004 in der Fassung vom 10. November 2012 ab.

Bad Salzuflen, am 31.10.2015